



**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

**GEODE**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

# **BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden**

Marktraumumstellung

Berlin, 30.06.2014

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,  
EWIV

## 1 Allgemeines

### 1.1 Zweck des Leitfadens

Im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) werden die Grundsätze für die umlagefähigen Kosten und deren Wälzung zur Marktraumumstellung geregelt.

Der Leitfaden beschreibt die operativen Abläufe zwischen den Netzbetreibern und ihren Marktpartnern. U. a. werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Mindestanforderungen an den Prozess zur Marktraumumstellung festgelegt.

### 1.2 Hintergrund

Im § 19a EnWG ist festgelegt, dass der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes auf Grund eines vom Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses, die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse für die dauerhafte Anpassung der Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte von L-Gas auf H-Gas zunächst auf eigene Kosten vorzunehmen hat. Die Kosten werden dann auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt. Die KoV beinhaltet nicht den Entscheidungsprozess, welche Netzbereiche und zu welchem Zeitpunkt diese Netzbereiche umgestellt werden. Diese Entscheidung wird in Abstimmung der beteiligten Netzbetreiber getroffen und findet als Eingangsgröße Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan Gas (NEP). Nachdem der NEP veröffentlicht worden ist, beginnen die betroffenen Netzbetreiber gemäß § 8 Ziffer 3 KoV mit der Planung und ggf. Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Leitfadens.

### 1.3 Weiterentwicklung

Dieser Leitfaden gibt den jeweils aktuellen Stand der Diskussion um die Marktraumumstellung wieder. Aufgrund von Anpassungen der Gesetze, Verordnungen oder der Kooperationsvereinbarungen sowie von Erfahrungen aus Marktraumumstellungen wird dieser Leitfaden weiter zu entwickeln sein, auch um z.B. folgende Themenkomplexe zu konkretisieren:

- Details der Umstellung bzw. der Anpassung
- Weitere Detaillierung des Prozesses zur Kostenwälzung
- Auswirkungen auf das Bilanzkreismanagement (Verpflichtungen im Zusammenhang mit Bilanzkreisverträgen, Mehr- und Mindermengenabrechnung, Netzkontoabrechnung, Informationspflichten)
- Verfahren für die Umstellung von Speichern

## 2 Definitionen

### **Umstellung/Marktraumumstellung**

Umstellung bedeutet in diesem Zusammenhang die Änderung der Gasbeschaffenheit (im Folgenden synonym: Gasqualität) in einem Netzgebiet, hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H.

### **Anpassung**

Maßnahmen und Arbeiten an Gasgeräten gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die erforderlich sind, wenn sich die Gasbeschaffenheit von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H ändert.

### **Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte**

Gasgeräte bzw. Gasanlagen, die mit Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (2. Gasfamilie) beschickt/befeuert werden.

### **Erdgasbüro**

Koordinierungsstelle gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 680, die durch den zuständigen Betreiber des Gasversorgungsnetzes und/oder die von ihm beauftragte Anpassungsfirma eingerichtet wird. Diese wertet insbesondere die bei der Bestandsaufnahme erlangten Daten aus und ermittelt unter Berücksichtigung des vorliegenden Gasverteilungsnetzes die optimale Vorgehensweise. Zudem steht das Erdgasbüro als Auskunft für alle Fragen rund um die Anpassung bereit.

### **Umstellungsfahrplan**

Der Umstellungsfahrplan gemäß § 8 Ziff. 3 KoV enthält die verbindliche Abstimmung von Terminen und organisatorischen Maßnahmen an den Schnittstellen zwischen den betroffenen Netzbetreibern.

Sofern Begriffe nicht gesondert definiert sind, gelten die Definitionen der energierechtlichen Regelungen (insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, der Gasnetzzugangsverordnung) und der KoV.

### 3 **Zuständigkeiten**

#### **Marktgebietsverantwortlicher (MGV)**

- › Auslöser der Qualitätsumstellung in einem (Teil-) Netz des Marktgebietes auf Basis und als mögliches Ergebnis des Prozesses zur Abwägung unterschiedlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der qualitätsspezifischen Sicherstellung der bilanziellen Ausgeglichenheit gemäß der BNetzA-Festlegung Konni Gas.
- › Auslöser der Qualitätsumstellung gemäß § 19a EnWG

#### **Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)**

- › Auslöser der Qualitätsumstellung gemäß § 19a EnWG
- › Maßnahmen im Rahmen der Kostenwälzung gemäß §10 KoV, insbesondere:
  - Bündelung der prognostizierten umlagefähigen Umstellungs-/ Anpassungskosten der Netzbetreiber,
  - Berechnung des Wälzungsbetrages der umlagefähigen Umstellungs-/ Anpassungskosten innerhalb des Marktgebietes,
  - Abrechnung der Umlage mit den nachgelagerten Netzbetreibern und der direkt an sein Netz angeschlossenen Standardletztverbraucher und Sonderletztverbraucher,
  - Erstellung Schlussabrechnung über die gesamten Umstellungs-/Anpassungskosten zwischen FNB und umgestellten Ausspeisenetzbetreibern (ANB).

- › Verantwortlich für die Netzausbauplanung im Rahmen des NEP und Durchführung der von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß ARegV.
- › Koordination der Aktivitäten der Umstellung von L- auf H-Gas in einem konkreten Netzbereich, die aus dem NEP resultieren, mit Informationsweitergabe an den MGV.
- › Verantwortlich für die Prozessabstimmung mit der BNetzA im Rahmen des NEP.
- › Veranlasst die Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans mit den betroffenen Ein- und Ausspeisenetzbetreibern und steuert dessen Durchführung bezüglich der Schnittstellen zwischen den betroffenen Netzbetreibern.

### **Einspeisenetzbetreiber (ENB)**

- › FNB oder Verteilnetzbetreiber (VNB) können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ENB an inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder an Speichern einnehmen.
- › Verantwortlich für die Information der Einspeiser als Anlagenbetreiber über die geplante Umstellung.
- › Verantwortlich und federführend für Anpassungen der Anschluss-, Anschlussnutzungs- und Einspeiseverträge.
- › Verantwortlich für die operative Umstellung an Einspeisungspunkten bis zur Eigentumsgrenze am Netzanschlusspunkt.

### **Ausspeisenetzbetreiber (ANB)**

- › FNB oder VNB können je nach angeschlossener Kundengruppe auch die Rolle des ANB zu Sonderletztverbrauchern und Standardletztverbrauchern (als SLP- und RLM-Kunden) einnehmen.
- › Verantwortlich für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen gemäß ARegV, sofern diese durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurden.
- › Verantwortlich für die Mitarbeit an der Erstellung des Umstellungsfahrplans gemeinsam mit anderen Netzbetreibern.

- › Verantwortlich für die Umsetzung der im Umstellungsfahrplan festgelegten Umstellungsmaßnahmen.
- › Verantwortlich für die operative Anpassung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeschäften von Standardletztverbrauchern, die durch Standard-Gasanwendungen gekennzeichnet sind:
  - Konzeptentwicklung und Erstellung eines netzbetreiberindividuellen Ablaufplans (gemäß des technischen DVGW-Regelwerks G 680) auf Basis des abgestimmten Umstellungsfahrplans zur Umstellung des eigenen Netzgebietes,
  - Einbindung ggf. nachgelagerter Netzbetreiber,
  - Information der betroffenen Standardletztverbraucher über geplante Anpassungsmaßnahmen,
  - Information des zuständigen Bezirks- bzw. Ortsinstallateurausschusses sowie der vor Ort aktiven Vertragsinstallationsunternehmen, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister und weiterer Multiplikatoren über geplante Geräteanpassung,
  - Information der betroffenen Transportkunden über geplante Umstellung,
  - Information der betroffenen Messstellenbetreiber über geplante Umstellung,
  - Terminplanung und Ablaufüberwachung der Umstellung/Anpassung innerhalb des eigenen Gasversorgungsnetzes, sowie ggf. Beauftragung entsprechend qualifizierter Fachunternehmen zur Durchführung der Anpassungen,
  - Qualitätskontrolle der Anpassung gemäß DVGW G 680.
- › Verantwortlich für die Abstimmung mit den betroffenen Sonderletztverbrauchern über die geplante Anpassung.
- › Übernahme definierter Anpassungskosten der Letztverbraucher sowie Weiterverrechnung dieser und der eigenen Umstellkosten an den FNB.
- › Abrechnung der Umlage mit den Transportkunden und ggf. nachgelagerten Netzbetreibern.
- › Voranalyse der technischen Systeme der Letztverbraucher durch ANB bzw. Dritte (z. B. Anpassungsfirma).
- › Abstimmung über die Gestaltung von Datenbanken, Leistungsverzeichnissen und Ausschreibung.

- › Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung und Abrechnung umlagefähiger Eigenleistungen der Netzbetreiber (z. B. Selbstkosten).

### **Standardletzverbraucher**

- › SLP- und RLM- Kunden mit Standard-Gasanwendungen insbesondere mit Verwendungsbereich Kochen, Warmwasserbereitung und/oder Heizung.
- › Betreiber von Anlagen, die sich nach Planung und Koordination des ANB anpassen lassen.
- › Mitwirkung an der Erfassung der technischen Aufwände für die Anpassung.
- › Duldung, dass der ANB die Anpassung der jeweiligen Anlage selbst durchführt oder hierfür einen Dritten beauftragt.

### **Sonderletzverbraucher**

- › RLM-Kunden ohne Standard-Gasanwendungen (beispielsweise Einsatz von Gas als „Rohstoff“ oder im „Produktionsprozess“).
- › Da in der Regel hoher technischer Anpassungsaufwand zu erwarten ist, ist eine individuelle Abstimmung mit dem ANB zur Anpassung erforderlich.
- › Beauftragung der Anpassung der Anlage des Sonderletzverbrauchers durch den Sonderletzverbraucher in Abstimmung mit dem ANB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten (Anpassungsfirma) beauftragt werden.
- › Ggf. Einrichtung von Übergangslösungen.
- › Benennung der Besonderheiten zur Erbringung des Nachweises, der zur Erstattung definierter Anpassungskosten berechtigt.

### **Einspeiser**

- › Produzenten inländischer Gas-Aufkommen, LNG-Anlagen-Betreiber, Betreiber von Biogasanlagen.
- › Individuelle Abstimmung mit dem ENB zur Marktraumumstellung.
- › Beauftragung der Anpassung seiner Anlage in Abstimmung mit dem ENB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten beauftragt werden.
- › Tragen seiner Anpassungskosten, es sei denn, dass die Kosten bereits in der Biogaskostenwälzung berücksichtigt oder gesetzlich anders geregelt werden.

### **Speicherbetreiber**

- › Aufgrund der Auswirkungen auf die qualitätsspezifische L-/H-Gas Verfügbarkeit ist eine individuelle Abstimmung im Rahmen des Marktraumumstellungskonzeptes mit den betroffenen Netzbetreibern erforderlich.
- › Beauftragung der Anpassung seiner Anlage in Abstimmung mit dem ENB/ANB. Die Anpassung kann auch bei einem Dritten beauftragt werden.

### **Qualifizierte Fachunternehmen**

- › Unternehmen, die berechtigt sind, Anpassungsarbeiten an Gasgeräten nach DVGW-Arbeitsblatt G 680 Kap 5.1 durchzuführen: Netzbetreiber im Versorgungsgebiet, zertifizierte Anpassungsfirmen mit Zertifikat nach DVGW G 676-B1“ und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch weitere Unternehmen (Vertragsinstallationsunternehmen, nach DVGW G 676 zertifizierte Wartungsunternehmen) unter gewissen Voraussetzungen; im Gewerbe- und Industriesektor auch Hersteller der Geräte.

Prozessablauf ab Veröffentlichung NEP



### 3.1 Vorbereitung der Ankündigung

Als Teil des NEP wird das übergreifende Marktraumumstellungskonzept veröffentlicht. Hierin sind die umzustellenden Netzgebiete sowie deren zeitliche Reihenfolge innerhalb der nächsten zehn Jahre definiert. Die zeitliche Reihenfolge ist insbesondere für spätere Termine indikativ und wird im Rahmen des jährlichen NEP-Prozesses überprüft und ggf. angepasst.

Für die umzustellenden Netzgebiete sind entsprechend der zeitlichen Priorisierung die Umstellungsfahrpläne mit den betroffenen Netzbetreibern vorzubereiten.

Hierzu tauschen sich die direkt beteiligten FNB, ENB und ANB und ggf. weiteren diesen ENB und ANB nachgelagerten Netzbetreibern u.a. zu folgenden Themenkomplexen aus:

- Klärung der Verbundsituation, Netzstrukturen und Aufspeisestruktur,
- [Klärung bei hydraulischer Marktgebietsüberlappung](#)
- Prüfung der Teilbarkeit der Umstellungsgebiete (basierend auf der Netztopologie) unter Berücksichtigung evtl. Einspeiser (z. B. Biogasanlagen),
- Klärung der Druckanforderungen und benötigter Kapazitäten sowie vertraglicher Regelungen,
- Identifikation benötigter (ggf. temporärer) Verlagerungsflexibilitäten der vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreiber,
- Identifikation alternativer H-Gas-Anschlusspunkte einschließlich der Bestimmung des Termins der erforderlichen Bereitstellung der H-Gas-Kapazitäten durch den vorgelagerten Netzbetreiber,
- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge (Prioritätsliste) der umzustellenden Netzbetreiber im betroffenen Gebiet,
- Festlegung der Art des technischen Umstellungsprozesses,
- Prüfung und ggf. Vorbereitung zur Änderung der Marktgebietszuordnung.

Der vorgelagerte Netzbetreiber kündigt in Textform auf Basis des NEPs und des oben beschriebenen Austausches die Umstellung gegenüber dem jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber an, der soweit erforderlich wiederum seine jeweils direkt nachgelagerten Netzbetreiber informiert.

### **3.2 Übersicht**

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der innerhalb der Marktraumumstellung/Gasgeräteanpassung wesentlichen, erforderlichen Prozessschritte, die im Weiteren erläutert werden.

Sind größere Investitionsvorhaben erforderlich oder ergeben sich in der Detailplanung Verzögerungen (z. B. aufgrund eines verzögerten Genehmigungsprozesses) verschiebt sich der Umstellungsprozess entsprechend.

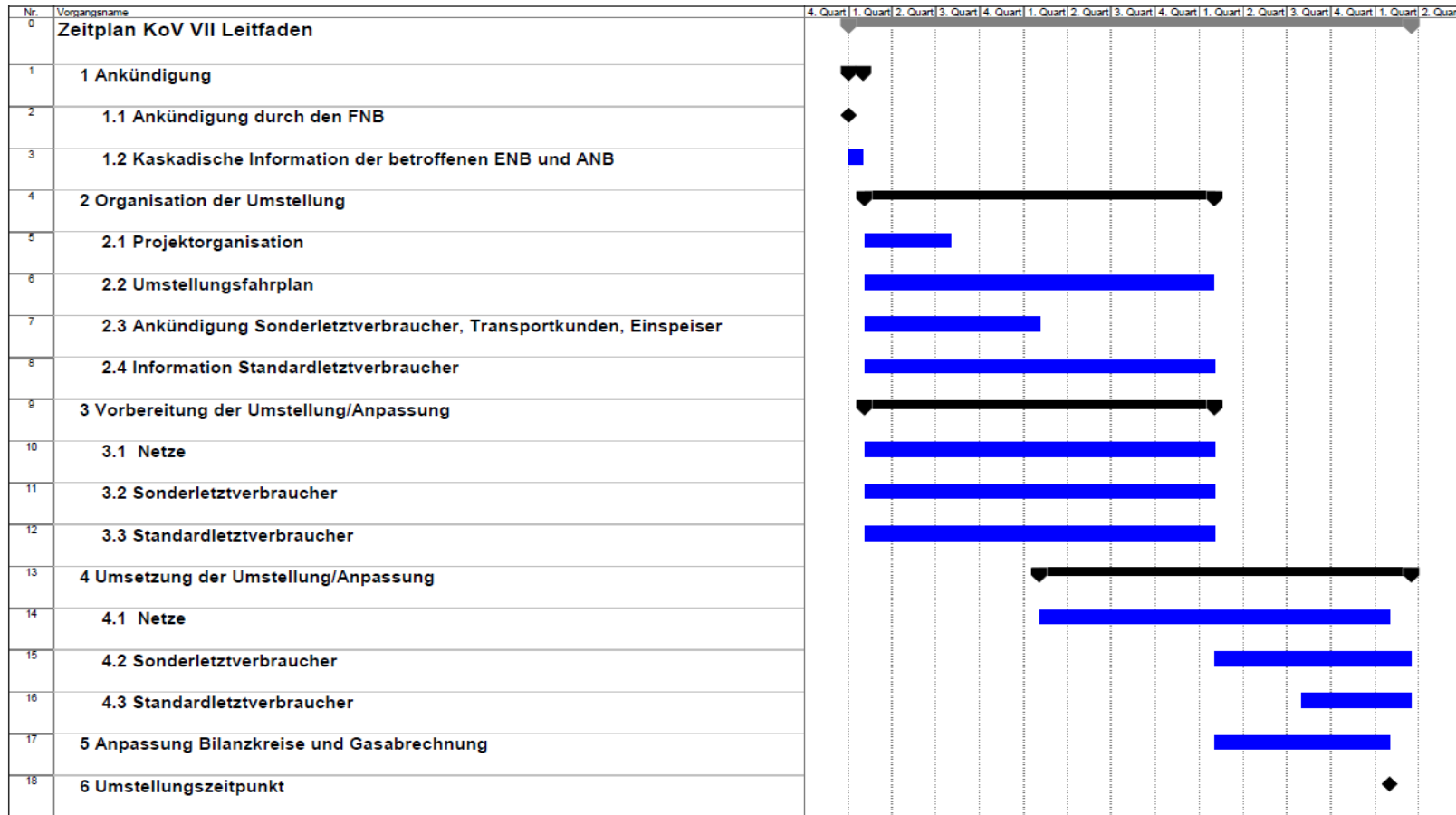


Abb. 1: Zeitliche Abfolge Prozessschritte Marktraumumstellung

### **3.3 Organisation der Umstellung**

Die nachfolgend auszuführenden Aufgaben sind den verschiedenen, zuvor definierten Zuständigkeiten in Kapitel 3 zugeordnet.

#### **3.3.1 Projektorganisation durch jeweils betroffene FNB, ENB und ANB**

- Festlegung Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Terminplan.
- Organisation Termin- und Aufgabencontrolling.
- Regelmäßiger Austausch der beteiligten Netzbetreiber.

#### **3.3.2 Erstellung und Abstimmung des Umstellungsfahrplans durch die beteiligten Netzbetreiber**

- Es sind alle relevanten Themen zur Sicherstellung der Umstellung des Netzgebietes einschließlich eines Zeitplans im Umstellungsfahrplan verbindlich zu vereinbaren.

#### **3.3.3 Ankündigung Sonderletzter Verbraucher, Transportkunden, Einspeiser**

- Ankündigung der Umstellung gegenüber Sonderletzter Verbrauchern durch ANB in Textform mit Hinweis darauf, dass diese ihre Lieferanten und ggf. den Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren haben.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber derzeitigen Transportkunden durch FNB und ANB in Textform sowie Organisation der Information ggü. zukünftigen Transportkunden.
- Ankündigung der Umstellung gegenüber Einspeiser durch ENB in Textform.

#### **3.3.4 Information Standardletzter Verbraucher**

- Information der notwendigen Gasgeräteanpassung gegenüber den Standardletzter Verbrauchern, insbesondere NDAV-Kunden, durch ANB.

### **3.4 Vorbereitung der Umstellung/Anpassung**

**Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend.**

### **3.4.1 Vorbereitung Netze**

- Detailplanung für die konkret benannten umzustellenden (Teil-) Netze; evtl. weitere Unterteilung der Teilnetze durch den ANB bzw. ENB.
- Umsetzung notwendiger Vertragsanpassungen basierend auf dem Umstellungsfahrplan.
- Technische Planung der zukünftigen H-Gas-Aufspeisung; z. B.
  - o Planung neuer Übergabestationen und Leitungen,
  - o Einholung der erforderlichen Genehmigungen,
  - o Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Beauftragung der umzusetzenden Maßnahmen,
  - o ....
- Abstimmung konkreter Schaltmaßnahmen für die Umstellungsphase.

### **3.4.2 Vorbereitung Sonderletzterverbraucher**

- Auswahl und Beauftragung eines qualifizierten Fachunternehmens durch ANB oder den Sonderletzterverbraucher.
- Abstimmung des Anpassungszeitpunktes (u.a. Shut-down-Planung, Backup-Versorgung, Loop-Leitungen etc.).

### **3.4.3 Vorbereitung Standardletzterverbraucher**

- Gerätedatenerhebung und ggf. Abstimmung mit Geräteherstellern durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma ca. 1 Jahr vor Beginn der Anpassung, max. 3 Jahre vorher bei bestehendem Erdgasbüro.
- Bestellung Anpassungsmaterial durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma.
- Detailplanung Geräteanpassung der Standardletzterverbraucher durch ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma.
- Unterscheidung der Gasgeräte nach möglichem Zeitfenster für die Anpassung vor bzw. nach der Umstellung des Gases.

### **3.5 Umsetzung der Umstellung/Anpassung**

Im Weiteren werden relevante Themen aufgeführt, die Liste ist nicht abschließend.

#### **3.5.1 Umsetzung Netze**

- Errichtung der notwendigen technischen Einrichtungen (Leitungen, Verdichter, Mess- und Regelstationen) durch die betroffenen Netzbetreiber.
- Bereitstellung H-Gas gemäß DVGW G 260 nach Umstellungsfahrplan durch FNB am Netzkopplungspunkt.
- Umstellung Gasflüsse in der Regel im Zeitraum von März bis Oktober.

#### **3.5.2 Umsetzung Sonderletztverbraucher**

- Durchführung notwendiger technischer Anpassungen an den Anlagen/ Gasverbrauchsgeräten der Sonderletztverbraucher gemäß Abstimmung durch die Sonderletztverbraucher oder durch den ANB.

#### **3.5.3 Umsetzung Standardletztverbraucher**

- Anpassung der Gasverbrauchsgeräte der Standardletztverbraucher durch den ANB bzw. beauftragte Anpassungsfirma.
- Qualitätskontrolle der Gasgeräte nach der Anpassung durch den ANB bzw. durch dritte Anpassungsfirma.

#### **3.5.4 Anpassung der Bilanzkreise**

- Festlegung des bilanziellen Umstellungszeitpunktes (Zeitpunkt ab dem die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bilanziell zur anderen Gasqualität zugeordnet werden) durch FNB und ANB in Abstimmung mit dem MGV im Rahmen des Umstellungsfahrplans.
- Information der Transportkunden über den bilanziellen Umstellungszeitpunkt gemäß der Fristen in den Netzzugangsverträgen.
- Sicherstellung der Zuordnung der betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte zu den Bilanzkreisen passender Gasqualität zum bilanziellen Umstellungszeitpunkt durch die Transportkunden.

- ggf. Beantragung einer neuen Netzkontonummer beim MGV mindestens 3 Monate plus 10 Werktage vor dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt durch ENB bzw. ANB.
- Vergabe einer neuen Netzkontonummer und entsprechende Implementierung der neuen Netztopologie in den Systemen durch den MGV.
- Meldung der zur deklarierenden Bilanzkreise vor dem bilanziellen Umstellungszeitpunkt durch den ANB im Rahmen des Deklarationsprozesses.
- Berücksichtigung der geänderten Gasqualität bei der Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes durch ANB.

### **3.5.5 Anpassung Grundlagen Gasabrechnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 durch ENB und ANB**

- Bildung neuer Abrechnungsbereiche .
- Anpassung von Brennwertgebieten (ggf. Aufteilung und Neugliederung von Brennwertbezirken sowie Stammdatenänderungen in der IT).
- Ggf. Erweiterung Brennwertrekonstruktions-Zuordnung (in Abstimmung mit den Eichbehörden).
- Abrechnung aller Kunden zum Stichtag (ggf. über rechnerische Abgrenzung).